

Gäste bewirten: Welche Schritte sind notwendig

1. Ich muss für die Gästebewirtung neu bauen oder ein bestehendes Gebäude umbauen

- Ich brauche eine Baubewilligung und eine Anpassung der „Zweckbestimmung“:
- Die Baugenehmigung wird vom Oberamt ausgestellt, im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist es die Gemeinde.
- Das Amt für Landwirtschaft begutachtet und gibt eine Stellungnahme für alle Bewilligungsgesuche ab, die ausserhalb der Bauzone liegen und die einen Bezug zur Landwirtschaft haben, besonders solche die den Agrotourismus betreffen (Grangeneuve, Sektor Ressourcen, M. Ivan Hungerbühler 026 305 22 54).
(Im Raumplanungsgesetz gibt es die Möglichkeit 100 m² zusätzlich für ein agrotouristisches Angebot zu bekommen.)
Gesetzliche Anforderungen des Kantons Freiburg findet man in den Richtlinien für den Bau und die Einrichtungen von öffentlichen Gaststätten
https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/952.171/versions/3398
- Ich brauche finanzielle Unterstützung:
 - Investitionskredit « Massnahme zur Diversifizierung » (zinslos) im Betrag von max. 50 % anrechenbaren Kosten, innerhalb von max. 16 Jahren zurückzubezahlen.
Grangeneuve, Sektor Verbesserungen, Tel. 026 305 58 00
 - Freiburger Landwirtschaftsfonds: Darlehen zu einem reduzierten Zinssatz, (max. 40 % der anrechenbaren Kosten)
Grangeneuve, Sektor Verbesserungen, Tel. 026 305 58 00
 - Ich realisiere mein Gästezimmer in der Bergzone 1 - 4 oder in der Sömmerungszone: Schweizer Berghilfe, <https://www.berghilfe.ch/de/gesuche/gesuchstellen/tourismus>, Tel. 044 712 60 70 oder COOP Patenschaft für Berggebiete: Tel. 061 336 71 05/06, patenschaft@coop.ch
- Weitere Schritte: siehe unter 2. und 3.

2. Ich bewirte Gäste in den bestehenden Räumen

- Ich teile der Gemeindeverwaltung mit, dass ich Gäste bewirte

3. Vor der Eröffnung

- Ich melde mich mit einem Formular beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen anmelden (Betriebstätigkeit 20 „Verpflegungsbetrieb“ ankreuzen). Ch. de la Madeleine 1, 1763

Granges-Paccot, Tel. 26 305 80 00. Formular:
http://www.fr.ch/saav/files/docx1/FO_Formulaire_dannonce_lectronique_d1.docx

- Ich beantrage das „Patent I“ (hotelähnlicher Betrieb) beim Amt für Gewerbepolizei: Grand-Rue 27, 1702 Freiburg 2, Tel. 026 305 14 77 <http://www.fr.ch/spoco/de/pub/etsd/patenteid.htm> (Achtung Prozedur dauert ca. 6 Monate und kostet rund Fr. 1000) *
- Ich informiere meine Betriebshaftpflichtversicherung um sicher zu stellen, dass sie Schäden, die ich bei meiner Kundschaft verursache oder besonders Unfallkosten von Kindern auf dem Bauernhof bezahlt.
- Ich setze Preise fest, die alle meine Kosten decken: Abschreibung aller meiner Investitionen (Baukosten, Möbel, Geschirr etc.), Werbekosten, Zutaten für die Menüs, Wasser, Strom, Arbeitszeit für die Reservation, den Kontakt zu den Kunden, den Einkauf der Zutaten, die Zubereitung der Menüs, die Reinigung der Küche und des Essraums etc...
- Ich melde mich beim regionalen Tourismusbüro oder einer der nationalen Anbieterorganisationen an: www.myfarm.ch , www.swisstavolata.ch etc...
- Ich informiere mich über die Brandverhütung [http://www.praever.ch/de/bs/vs/erlaeuterungen/ layouts/vkf.praever.pa/RegulationsInetDocument.aspx?req=111-03&anchor=](http://www.praever.ch/de/bs/vs/erlaeuterungen/layouts/vkf.praever.pa/RegulationsInetDocument.aspx?req=111-03&anchor=)

* Wenn ich testen will, ob meine Bewirtung erfolgreich ist, kann ich auch einzelne Bewirtungsanlässe mit dem Patent K durchführen. Dieses wird vom Oberamt ausgestellt (ca. 4-5 Anlässe pro Jahr).

4. Nach der Eröffnung

- Ich erstelle das obligatorische Selbstkontrolle-Konzept (Anleitung unter www.grangeneuve-conseil.ch Suchbegriff „Selbstkontrolle“ und bei www.agripedia.ch Suchbegriff „Selbstkontrollekonzept“) um gesundheitlichen Risiken für meine Kundschaft zu vermeiden. Informationen zum Konzept unter <http://www.fr.ch/saav/de/pub/lebensmittelsicherheit/autocontrole.htm>
- Ich habe die Preise meiner Menüs gut sichtbar angeschrieben (Speisekarte oder Information bei der Buchung von Pauschalangeboten)
- Wegweiser: Ich Sorge dafür, dass meine Kundschaft meinen Betrieb möglichst einfach findet. Ich darf keinen Wegweiser in Pfeilform an den Strassenrand stellen, auch wenn das viele machen. Eine rechteckige Werbetafel mit einem gezeichneten Pfeil ist dagegen zulässig. Bei Kantonsstrassen brauche ich dafür eine Genehmigung vom Oberamt.

5. Sonstiges

- Ich bin gut erreichbar: Natel, Anrufbeantworter, e-mail → so schnell wie möglich zurückrufen oder antworten
- Internet und Flyer: Fotos beeinflussen die Wahl der Kundschaft sehr stark → nur Fotos von guter Qualität vom Gebäude und den Menüs zeigen
- Die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Anbietern wie Hotels oder Gewerbe bringt Kunden. Die Nachbarn über das Angebot informieren, auch sie können Gäste bringen.

6. Was sieht die Raumplanung vor?

- Agrotouristische Aktivitäten gelten als nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten (2 Kategorien):
 - Eng mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden (Mahlzeiten auf dem Bauernhof, Übernachtung im Stroh, ...)
 - Ohne Bezug zur landwirtschaftlichen Tätigkeit (Campingplatz)

- Agrotouristische Aktivitäten sind zulässig, wenn:
 - Die Größe des Betriebs mehr als 1 SAK beträgt
 - Der landwirtschaftliche Charakter bleibt unverändert
 - Die Tätigkeit findet in den zentralen Gebäuden des Betriebs statt.

- Anpassungen oder Neubauten (max. 100 m²) sind zulässig, wenn es sich um eine eng verbundene Tätigkeit handelt und die Anpassungen gerechtfertigt sind.